

7.9 Militärische Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.9 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen. Bei der zivilen Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen werden öffentliche Interessen bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für militärische Bauten und Anlagen. Militärisch begründete Veränderungen und Umnutzungen von Bauten und Anlagen im Kernbestand der Armee erfolgen im Verfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung¹.

Auf dem Gebiet des Kantons Uri, insbesondere im Gotthardraum, befindet sich eine grosse Anzahl an militärischen Bauten und Anlagen. Durch die Armee reform ist ein beachtlicher Teil dieser Objekte aus dem Kernbestand der Armee entlassen und in den Dispositionsbestand der armasuisse überführt worden. Objekte im Dispositionsbestand sollen soweit wirtschaftlich sinnvoll und in Abstimmung mit den weiteren raumrelevanten Interessen zweckmässig zivil umgenutzt werden. Aus kantonaler Sicht besteht vor allem für die grossen, gut erschlossenen Anlagen ein Interesse an einer zivilen Umnutzung. Eine beachtliche Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand eignet sich aber nicht für eine zivile Umnutzung, da es sich um Kampfinfrastruktur oder Sperrstellen handelt; oder die Bauten und Anlagen befinden sich in abgelegenen alpinen Regionen und sind dadurch schlecht erschlossen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Aufgrund der grossen Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand der armasuisse wird eine einheitliche Praxis angestrebt bei der Beurteilung von Umnutzungsmöglichkeiten ehemals militärisch genutzter Bauten und Anlagen. Zudem soll gewährleistet sein, dass die armasuisse nur marktfähige Objekte des Dispositionsbestandes auf dem Immobilienmarkt anbietet, für die im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine zivile Umnutzung bewilligt werden kann. Dabei steht eine frühzeitige und möglichst umfassende Interessenabwägung im Vordergrund. Sowohl volkswirtschaftliche Aspekte einer zivilen Umnutzung als auch umwelt- und landschaftsschützerische Interessen sollen dabei angemessen Beachtung finden.

Das Amt für Raumentwicklung fungiert für die armasuisse als Kontakt- und Koordinationsstelle im Rahmen von zivilen Umnutzungen von Immobilien. Da verschiedene andere Aspekte bei zivilen Umnutzungen betroffen sein können, wird das Amt für Raumentwicklung durch die verwaltungsinterne «Arbeitsgruppe militärische Bauten» unterstützt.

¹ Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Lösungsansätze

- Der Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet² bildet die Grundlage für die Beurteilung ziviler Umnutzungen von Objekten im Dispositionsbestand der Armee. Regelmässige Koordinationssitzungen zwischen der kantonalen Arbeitsgruppe und der armasuisse gewährleisten eine periodische Bereinigung der Listen mit den Objekten des Dispositionsbestandes der Armee und die Klärung des Umgangs bei Objekten, die rückgebaut oder stillgelegt werden müssen. Dazu werden die notwendigen Begehungen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und Baubehörden der Standortgemeinden organisiert.
- Um das Verfahren für die Beurteilung der Objekte des Dispositionsbestandes der Armee zu vereinfachen, wurde vom Kanton eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Arbeitshilfe übernimmt die Funktion eines «raumplanerischen Filters». Ziel dabei ist, dass die Anzahl der Objekte auf den Listen der armasuisse reduziert wird und nur noch diejenigen Objekte für eine zivile Umnutzung zur Diskussion stehen, für welche dies aus raumplanerischen, aber auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Grundsatz möglich ist. Für alle anderen Objekte ist der Rückbau oder die Stilllegung zu prüfen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SPM, VBS 2017
- Richtplankarte

7.9-1 Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Der Kanton setzt sich im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Militär und bei militärischen Plangenehmigungsverfahren für einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen ein.

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
----------	------------------	--------------------

Eidgenössischer Waffenplatz

Andermatt	Kompetenzzentrum Gebirgsdienst	Ausgangslage
-----------	-----------------------------------	--------------

Schiess- und Übungsplätze

Andermatt	Sunnsbiel/Zingelfurtflue	Ausgangslage
Göschenen	Dammastock	Ausgangslage
Göschenen, Wassen	Chalchtal	Ausgangslage
Gurntellen, Wassen	Chlialp	Ausgangslage
Hospental	Gamsboden	Ausgangslage
Hospental	Mätteli	Ausgangslage
Seelisberg	Hunds-Chopf	Ausgangslage
Wassen	Hinterfeld	Ausgangslage

Armeelogistikcenter

Schattdorf	Rhynächt	Ausgangslage
------------	----------	--------------

Übersetzstelle

Wassen	Wattigen	Ausgangslage
--------	----------	--------------

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse
Koordinationsstand:	Festsetzung, Standorte siehe oben
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

² Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 20. September 2010

7.9-2 Zivile Umnutzung militärischer Bauten und Anlagen im Dispositionsbestand

Der Kanton gewährleistet eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung der Umnutzungsmöglichkeiten von Objekten im Dispositionsbestand der Armee im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Regelmässige Koordinationsgespräche zwischen den zuständigen kantonalen Stellen und der armasuisse stellen sicher, dass nur Objekte auf dem Immobilienmarkt angeboten werden, die marktfähig sind und zu welchen eine Koordination zwischen der armasuisse und den zuständigen Stellen des Kantons erfolgt ist.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *RR-Bericht zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 2010*
- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

7.9-3 Rückbau und Stilllegung militärischer Bauten und Anlagen

Bei Objekten des Dispositionsbestandes der Armee, für welche nur die Stilllegung oder ein Rückbau in Frage kommen, werden die notwendigen Massnahmen im Einzelfall geprüft und definiert. Beim Rückbau werden die Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AFJ, AfBM, armasuisse, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgaben

Querverweise

- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

